



Polen



1. Welche Kreditnehmer werden den öffentlichen Haushalten zugerechnet?

- **Staat**
- **16 Regionen** („Voivodships“)
- **60 Städte**
- **305 Kreise** („Powiats“)
- **2 489 Gemeinden** („Gminas“)

Diese Aufteilung ist ein Ergebnis der 1999 durchgeführten Systemreform der territorialen Gliederung des Landes. Bis Dezember 1998 galt in Polen eine zweistufige Aufteilung der Verwaltung in 40 Regionen und in Gemeinden.

Der Hauptzweck der Reform bestand darin, starke Regionen („Wojewodschaften“) nach dem Vorbild der meisten EU-Länder zu bilden und sie mit Vollmachten auszustatten, die ihre Selbständigkeit gewährleisten.

In Polen hat man mit zwei Hauptpfeilern des öffentlichen Sektors zu tun:

- **der Staatsverwaltung** der Zentral- und Wojewodschaftsebene, die von der Regierung gebildet wird
- **der kommunalen Selbstverwaltung** – auf der Ebene der Wojewodschaften, Landkreise und Gemeinden, die aus alle 4 Jahre stattfindenden Kommunalwahlen hervorgeht.

Die Wojewodschaften sind die Grundelemente der territorialen Selbstverwaltung. Ein „Wojewod“ wird zur Aufsicht über die Regionen vom Ministerrat eingesetzt und fungiert als Vertreter der polnischen Regierung zur Durchsetzung der Politik des Staates. Organe der Wojewodschaften sind der Wojewodschaftstag und –rat, die über den Haushalt und die Kreditaufnahme beschließen.

Die Landkreise („Powiats“) sind Gebiete mit gleichmäßiger Besiedlung und traditionell gewachsenen sozialen und wirtschaftlichen Bindungen. Eine besondere Form sind die kreisfreien Städte mit über 100.000 Einwohnern. Die Landkreise erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam mit den Gemeinden, sind diesen also formal nicht übergeordnet. Ein Kreishaushalt wird vom Kreisvorstand jährlich aufgestellt und vom Kreistag verabschiedet.

Die Gemeinden („Gminas“) sind die kleinsten, sich selbst verwaltenden Bürgergemeinschaften auf dem von ihr bewohnten Territorium. Auch hier obliegt die Bildung oder Auflösung dem Ministerrat. Der jährliche Gemeindehaushalt wird durch den Gemeinderat beschlossen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Durch wen sind die Kreditgeschäfte zu genehmigen?

Die Aufnahme langfristiger Kredite und Darlehen sowie die Ausgabe von Wertpapieren bedarf je nach kommunaler Ebene des Beschlusses des Wojewodschaftstages, Kreistages oder des Gemeinderates. Die Kommunalparlamente beschließen auch Obergrenzen für die kurzfristige Kreditaufnahme und das Maximum der Darlehensaufnahmen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft einen Kredit aufzunehmen oder eine Sicherheit zu stellen, ist sie verpflichtet bei der „Regionalen Rechnungskammer“ (RIO) einen Antrag auf Stellungnahme über die Möglichkeiten der Auszahlung des Kredites oder Darlehens zu stellen. Diese Stellungnahme soll über die betreffende Gebietskörperschaft an den Kredit- oder Darlehensgeber weitergeleitet werden.

2.2. Wer sind die dazugehörigen Vertragspartner?

- **Staat**
der/die Finanzminister/in
- **Kommunen**
Stadtpräsidenten (Bürgermeister/in), Direktoren der Wojewodschaften und Kreisvorsitzende.

2.3. Welche Aufsichtsbehörde ist für die rechtsaufsichtliche Genehmigung zuständig?

Die regionale Rechnungskammer. Die Gründung der Regionalen Rechnungskammer mit 16 Niederlassungen in den Wojewodschaftshauptstädten stellte einen sehr wichtigen Schritt auf dem Weg einer verbesserten Transparenz der öffentlichen Finanzen dar. Die Kammer übt die Aufsicht und Kontrolle über die Finanzwirtschaft der territorialen Kommunalorgane aus. Die Vorstandsmitglieder der RIO werden vom Premierminister berufen.

Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der Regionalen Rechnungskammer erstreckt sich auf:

- Verfahren zur Beschlussfassung über den Haushalt und dessen Änderungen
- Übernahme von Verpflichtungen, die sich auf die Höhe der öffentlichen Verschuldung auswirken könnten
- Darlehensgewährung
- Rechnerische und formelle Kontrolle von Quartalsberichten über die Haushaltsführung der Kommunalverwaltungen
- Durchführung einer umfassenden Prüfung der Finanzwirtschaft der Kommunen (mindestens alle vier Jahre)
- Abgabe schriftlicher Stellungnahmen/Gutachten bezüglich der Möglichkeiten zur Rückzahlung von Krediten, Darlehen oder Einlösung von Wertpapieren vor der Übernahme diesbezüglicher Verpflichtungen durch eine Kommune.

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren die Geschäfte mit öffentlichen Haushalten / Kommunen?

Die grundlegende Bedeutung für die Finanzierung der territorialen Kommunalverwaltungsorgane hat das Gesetz über die öffentlichen Finanzen („Ustawa o finansach publicznych“ – polnisches Gesetzblatt von 2003 Nr. 15 Pos. 148) vom 26. November 1998, welches in den nachfolgenden Jahren abgeändert wurde. Darin sind die Verschuldungsmöglichkeiten und Verschuldungsgrenzen sowie deren Kontrolle gesetzlich geregelt. Die allgemeinen Grundsätze der Verschuldung von Gebietskörperschaften sind im Kapitel 4, Art. 48 ff. des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen enthalten. Die Verordnung des Ministerrates vom 28.09.1999 (polnisches Gesetzblatt von 1999 Nr. 80 Pos. 905 mit weiteren Änderungen) enthält eine Aufzählung von Ausnahmetatbeständen.

Das Gesetz über die öffentlichen Finanzen enthält auch genaue Vorschriften über die interne und externe Finanzprüfung. Diese Vorschriften wurden in Anlehnung an die rechtlichen Erfahrungen in der Europäischen Union ausgearbeitet. Das „Gesetz über die durch den Fiskus oder andere juristische Personen erteilten Bürgschaften und Garantien“ (Ustawa porzeczniach i gwarancjach udzielanych przez Skarb Pastwa oraz niektóre osoby prawne – polnisches Gesetzblatt vom 08.05.1997 Nr. 79 Pos. 484 mit Änderungen) mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen regelt das Beibringen von Bürgschaften und Garantien als zusätzliche Sicherheit für Kommunal-kredite.

4. Bandbreiten der Kreditaufnahme

4.1. Welche Kriterien sind für den Abschluss des Kreditvertrages ausschlaggebend?

Kredite und Darlehen dürfen nur zum Zwecke der Deckung des Haushaltsdefizits oder der Finanzierung von Ausgaben, die durch die geplanten Einnahmen nicht gedeckt sind, aufgenommen werden. Im ersten Fall soll die Rückzahlung noch im gleichen Jahr erfolgen, in dem die Kredite oder Darlehen aufgenommen werden. Im zweiten Fall sind die Kosten der Verschuldung mindestens einmal im Jahr zu tragen. Außerdem ist die Zinskapitalisierung nicht zulässig.

4.2. Bis zu welchen Obergrenzen werden Kredite eingeräumt?

Gem. Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen darf die Summe der aufgenommenen Kredite oder Darlehen den im Haushalt bestimmten Betrag nicht überschreiten. Mit diesem Gesetz wurden zahlreiche Mechanismen eingeführt, welche die Einschränkung der Gefahr einer durch das Haushaltsdefizit verursachten übermäßigen Verschuldung zum Ziel haben. Die wichtigsten gesetzlich verankerten Vorsichtsmaßnahmen schreiben vor, dass:

- die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Zahlung fälligen Kredit- und Darlehensraten sowie Bürgschaften und Garantien wie auch die Höhe der einzulösenden Wertpapiere, die von Kommunalorganen ausgegeben worden sind, insgesamt 15 Prozent der für das betreffende Haushaltsjahr geplanten Einnahmen nicht übersteigen dürfen. Diese Kennzahl wird auf 12 Prozent herabgesetzt, wenn das Verhältnis der öffentlichen Staatsverschuldung zum Bruttoinlandsprodukt 50 Prozent überschreitet.
- die Gesamthöhe der Verschuldung einer Gebietskörperschaft zum Ende des Haushaltsjahres 60 Prozent der Einnahmen dieser Kommune im betreffenden Haushaltsjahr nicht überschreiten darf.

Zusätzliche Vorsichts- und Sanierungsmaßnahmen ergeben sich also aus der zentral ermittelten Relation der Staatsverschuldung zum Bruttoinlandsprodukt. Überschreitet dieses Verhältnis 50 Prozent, verringert sich die Möglichkeit, das Defizit der kommunalen

Selbstverwaltungsstellen zu vergrößern, ganz erheblich. Beträgt diese Kennziffer mehr als 60 Prozent, sind die Haushalte einzelner Kommunen derart zu beschließen, dass sie kein Defizit aufweisen. In dieser Situation hat der Ministerrat Polens außerdem eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, um die entstandene Lage zu verbessern, und zwar einschließlich der Ausarbeitung eines Sanierungsprogramms, das dem Parlament vorzulegen ist.

Grundsätzlich kann nur der maximale Nominalwert aufgenommen werden (Art. 51 Abs. 1). Ausnahmen von diesem Bestimmtheitsprinzip sind in der Verordnung des Ministerrates vom 28.09.1999 aufgezählt.

5. Für welchen Verwendungszweck dürfen die Kredite aufgenommen werden?

Mittelaufnahmen dürfen für alle Zwecke verwendet werden. Der Großteil wurde in der Vergangenheit für Infrastrukturmaßnahmen verwendet.

6. Welche Kreditinstitute sind bei der Vergabe von Krediten an öffentliche Haushalte / Kommunen besonders engagiert?

Überwiegend werden öffentliche Kreditaufnahmen über die EIB (Europäische Investitionsbank) abgewickelt. In der Vergangenheit traten aber auch die EBRD (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) und die Weltbank als Kreditgeber auf.

In der letzten Zeit macht sich außerdem ein steigendes Interesse der Handelsbanken an der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand bemerkbar. In vielen Banken wurden separate Stellen oder gar ganze Bereiche gebildet, die für Kontakte und Zusammenarbeit mit diesem Sektor zuständig sind.

Die im Kommunalgeschäft führenden Banken sind die:

- Powszechna Kasa Oszczednosci Bank Polski (PKO BP)
- Polska Kasa Opieki SA (Pekao SA)
- ING Bank Slaski SA
- Bank Ochrony Srodowiska SA (BOS)

Eine wichtige Rolle spielt auch die WestLB Bank Polska SA.

7. Welche Produktpalette wird angeboten?

Neben herkömmlichen Bankprodukten wie Kredite oder Kommunalobligationen werden zunehmend anspruchsvollere Produkte wie Verbriefungen von Forderungen, Konsortialkredite, Derivate, Projektfinanzierungen und Beratungsleistungen bei der Vorbereitung von Investitions- und Privatisierungsprojekten gefragt sein. Der Grund dafür ist die zügige Annäherung der Kommunalstellen an die Defizitgrenzwerte, die im Gesetz über öffentliche Finanzen festgesetzt und vorstehend bereits erörtert wurden. Bei der Privatisierung des kommunalen Wohnungsbestandes hat sich als problematisch erwiesen, dass man in Polen auf die Einführung des Bausparwesens verzichtet hat.

8. Gibt es neben der direkten Vergabe von Bankkrediten noch weitere Finanzierungsquellen für öffentliche Haushalte / Kommunen?

Ja. Dazu gehören in erster Linie Zuweisungen und der kommunale Finanzausgleich.

Etwa die Hälfte der gesamten öffentlichen Finanzen (ohne Sonderfonds) fließt in Polen den nachgeordneten Gebietskörperschaften zu. Die Städte und Gemeinden erzielen ungefähr 50 Prozent der Einnahmen aus eigenen Quellen und die andere Hälfte aus Transferzahlungen. Die Regionen und Kreise finanzieren die Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend aus Zuweisungen und verfügen nur über geringe eigene Einnahmequellen. Insbesondere die Städte und Gemeinden kritisieren veraltete Meßmethoden und überholte Bewertungskriterien bei der Zuteilung der öffentlichen Transferleistungen.

Die staatlichen Zuweisungen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- Anteilige Steuerzuweisungen

Der Zentralstaat beteiligt die Kommunen prozentual an dem Aufkommen der Einkommens- und Körperschaftssteuer. Für die Regionen ist dieser Steuerausgleich die Haupteinnahmequelle.

- Schlüsselzuweisungen

Es sind vier Hauptarten von Schlüsselzuweisungen zu nennen: die Ausgleichszuwendungen und Zuweisungen für das Bildungswesen an alle Gebietskörperschaften, die Zuwendungen für den Straßenbau an die Regionen

und Kreise und Ausgleichszuweisungen als Gegenleistung für Teile abgeschaffter Kommunalsteuern und zur Ausschaltung bestimmter Steuerpräferenzen.

- Sonderzuweisungen

Diese Zuweisungen werden außerordentlich für besondere Zwecke gezahlt.

Die Wojewodschaften erhalten darüber hinaus Anteile aus den Steuereinnahmen des Zentralstaates (1,5 Prozent der Einkommensteuer und 0,5 Prozent der Körperschaftsteuer) und Zuweisungen. Eigene Einnahmen erzielen sie aus Kommunalsteuern, Gebühren und aus dem Vermögen der Wojewodschaft.

Die Einnahmen der Landkreise bestehen aus einem Prozent des Einkommensteueraufkommen des Zentralstaates, Ausgleichszahlungen, zweckgebundenen Zuweisungen und Einkünften aus Leistungen kreislicher Verwaltungseinheiten.

Der Gemeindehaushalt besteht aus kommunalen Steuern (Grund-, Agrar-, Transport-, Erbschafts- und Spendensteuer), Gebühren und Abgaben. Außerdem erhalten die Gemeinden 27,6 Prozent aus dem Einkommensteuer- und 5 Prozent aus dem Körperschaftsteueraufkommen des Staates. Hinzu kommen die bereits vorgestellten Schlüsselzuweisungen und zweckgebundene Sonderzuweisungen.

9. Auf welcher Grundlage wird die Bonität für öffentliche Haushalte / Kommunen durch Banken beurteilt?

Im Art. 6 des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes von 2003 wird eindeutig festgelegt, dass Stellen der territorialen Selbstverwaltung nicht konkursfähig sind. Das polnische Rechtssystem sieht jedoch keine zwingende Haftung oder Einstandspflicht des Staates für die Zahlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften vor. Die vertragliche Erteilung einer Bürgschaft oder einer Garantie durch den Fiskus stellt die einzige rechtlich abgesicherte Form dar, wonach der Staat eine Vermögenshaftung für die finanziellen Verbindlichkeiten einer Gebietskörperschaft übernehmen kann.

Es bestehen gesetzlich vorgeschriebene Mechanismen, wonach der Kreditgeber eine Kreditsicherheit bekommen kann. Es handelt sich dabei um eine Bürgschaft oder eine Garantie, die durch den Fiskus erteilt wird. Es ist die Aufgabe der betroffenen Gebietskörperschaft eine dieser Sicherheitsformen im Bedarfsfall zu beantragen. Die Möglichkeit der Sicherheitenbestellung und das dazugehörige Verfahren sind in dem Gesetz über die durch den Fiskus oder andere juristische Personen erteilten Bürgschaften und Garantien

(„Ustawa porczeniach i gwarancjach udzielanych przez Skarb Pastwa oraz niektóre osoby prawne“) sowie den dazugehörigen Verordnungen enthalten. Danach gelten für die Bürgschaft und für die Garantie die gleichen Erteilungsvoraussetzungen.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes kann eine Bürgschaft oder eine Garantie unter der Bedingung erteilt werden, dass der zu sichernde Kredit zur Finanzierung von Investitionsvorhaben dient, welche:

1. die Entwicklung und Wartung der Infrastruktur;
2. die Entwicklung von Export der Waren und Dienstleistungen;
3. den Umweltschutz;
4. die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Rahmen der Regionalhilfe;
5. die Einführung von neuen technischen und technologischen Lösungen oder
6. eine Unternehmensumstrukturierung

gewährleisten.

Sie können ferner unter der Bedingung erteilt werden, dass der Kredit zum Zwecke:

1. der Finanzierung des Kaufes von Material oder fertigen Produkten dient, die zur Herstellung von Investitionsgütern für den Export verwendet werden, wenn der Vertragswert 10.000.000,00 EUR übersteigt;
2. der Gründung einer Kreditlinie (durch eine Bank), welche
 - zur Finanzierung der Investitionsunternehmung der Gebietskörperschaften sowie der kleineren und mittelständischen Unternehmen oder
 - zur Mitfinanzierung der Programme und Projekte im Rahmen der Hilfsprogramme der Europäischen Union bestimmt wird.
3. der Auszahlung von einem Kredit und der damit verbundenen Zinsen und anderen Kosten, für welche eine Bürgschaft oder eine Garantie des Fiskus erteilt wurde.

Sowohl bei einer Bürgschaft als auch bei einer Garantie muss ein Antrag an den Finanzminister gestellt werden. Bei den Bürgschaften oder Garantien ab einem Betrag, der 5.000.000,- EUR entspricht, handelt der Finanzminister selbst als zuständiges Entscheidungsorgan. Ab dem Betrag von 30.000.000,- EUR hat der Ministerrat zu entscheiden. In einem solchen Fall ist ein positives Gutachten sowohl des Finanzministers als auch des Wirtschaftsministers erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach einer Analyse des Auszahlungsrisikos durch den Fiskus aufgrund der erteilten

Bürgschaften oder Garantien. Wenn die Analyse ausweist, dass der Kreditgeber nicht in der Lage ist, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, wird die Bürgschaft oder die Garantie nicht erteilt.

Die beiden Sicherungsformen sollen befristet sein und der Betrag, bis zu welchem sie erteilt werden, soll im Voraus bestimmt werden. Ferner dürfen sie nur bis zu 60 Prozent der Höhe des Kredits sowie 60 Prozent der Höhe der Zinsen und der mit dem Kredit verbundenen Kosten erteilt werden. Wenn eine Investition eine besondere Bedeutung für die nationale Wirtschaft hat, kann der Ministerrat eine Bürgschaft oder eine Garantie für einen höheren Betrag erteilen. Der Fiskus stellt dem Kreditnehmer für die Erteilung einer Bürgschaft oder Garantie eine Provisionsgebühr in Rechnung.

Unabhängig von der Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie kann das Kreditrisiko bei Finanzierungen öffentlicher Stellen in Polen aus folgenden Gründen als gering bezeichnet werden:

- die strengen Vorsichtsnormen auf der Kommunalebene
- die strengen Grenzwerte für die öffentliche Verschuldung auf der zentralen Ebene
- die wirksamen internen Kontrollmechanismen in den Selbstverwaltungsorganen
- die neutrale Aufsicht durch die Regionale Rechnungskammer
- die schnell wachsende Anzahl von Ratings, die durch polnische und internationale Ratingagenturen zuerkannt werden. Von Standard & Poor`s wurden bereits die Städte: Krakau, Stettin, Danzig, Breslau, Lodz, Posen und Lublin erfasst.

10. Kreditaufnahme im Ausland

10.1. Dürfen Kredite im Ausland aufgenommen werden?

Ja.

10.2. In eigener Währung oder in Fremdwährung?

Auch in Fremdwährung. Verbreitet sind Kreditaufnahmen in Euro, US-Dollar und Schweizer Franken.

11. Weitere Angaben und Kontaktstellen

www.ambasadaniemiec.pl	Deutsche Botschaft in Polen
www.ihk.pl	Außenhandelskammer Polen
www.gov.pl	Regierung Polen
www.msz.gov.pl	Wirtschaftsinformationen zu Polen
www.westlb.pl	WestLB AG Polska
www.nordlb.pl	Nord/LB Polen
www.lbbw.pl	LBBW Polen
www.dzbank.pl	DZ Bank Polen
www.paiz.pl	Auslandsinvestitionsagentur Polen

12. Gesamtwertung des Kreditgeschäftes mit öffentlichen Haushalten / Kommunen

• Rahmenbedingungen

Mit 38,6 Millionen Einwohnern ist Polen unter den Erweiterungsstaaten das mit Abstand größte Land. Konjunkturell hat Polens Volkswirtschaft seit dem Beginn des Transformationsprozesses bereits alle Phasen durchlebt. Nach einer schmerzhaften Rezession Anfang der neunziger Jahre stellte sich bis zur Jahrtausendwende ein nachhaltiger Aufschwung mit jahresdurchschnittlichen Wachstumsraten um 5 Prozent und einem deutlichen Anstieg der Auslandsinvestitionen ein. Seit dem Jahr 2001 ist das Wachstum wieder auf 1 – 1,5 Prozent zurückgegangen und die Arbeitslosigkeit auf eine Rate knapp unter 20 Prozent gestiegen. Positiv hingegen hat sich die Inflationsrate im Jahr 2004 mit 1,6 Prozent erfreulich stabil entwickelt. Die Arbeitskosten sind im Verhältnis zur alten Eurozone mit 4,48 EUR/Std. immer noch niedrig. Die Ratingziffern Polens betragen bei Moody`s: A2 und bei S&P: BBB+.

Auch wenn sich die Anzeichen für einen erneuten Aufschwung mehren, sind die Nachwirkungen der wirtschaftlichen Schwächephase der zurückliegenden Jahre unübersehbar. Dazu zählen vor allem der Mangel an privater und öffentlicher Nachfrage, geringe Investitionen und Exporte und eine hohe Zahl von Insolvenzen. Im Jahr 2003 lag das Staatsdefizit mit 5 Prozent deutlich über dem Maastrichter Referenzwert. Für das Jahr 2004 wird sogar mit einem Anstieg auf 5,3 Prozent gerechnet. Es wird erwartet, dass die öffentliche Verschuldung Polens den Wert von 60 Prozent des BIP überschreitet. Polen wird voraussichtlich erst 2010 der Eurozone beitreten können. Diese Nachwirkungen schlagen sich auch spürbar auf dem polnischen Bankenmarkt nieder.

- **Vordringliche Investitionsvorhaben**

Bereits am 30. November 1999 hat der Ministerrat Polens die Voraussetzungen für die Erarbeitung des Nationalen Entwicklungsplans bis zum Jahr 2006 akzeptiert. Der Nationale Entwicklungsplan ist – wie in den anderen Erweiterungsstaaten - als ein strategisches mittelfristiges Dokument konzipiert, auf dessen Grundlage die Verhandlungen mit der Europäischen Union über finanzielle Unterstützung für Polen geführt werden. Zu den Hauptaufgaben, die im Nationalen Entwicklungsplan bis 2006 erfasst sind, gehören u. a.: Regionale Entwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft und Entwicklung von ländlichen Gebieten, Entwicklung von Klein- und mittelgroßen Betrieben, wachsende Konkurrenzfähigkeit der restrukturierten Industriezweige, wachsende Beschäftigung, Entwicklung des Transportsystems und der Infrastruktur. Im Bereich des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und Kanalisation zeigt die nachfolgende Tabelle einige ausgewählte Bauvorhaben aus dem Kommunalsektor:

Stadt	Projektbereich	Gesamtkosten	Zuwendungen von ISPA
		in Mio. EUR	
Bydgoszcz	Wasserwerke	75,7	32,5
Kraków	Kläranlage	80,3	56,0
	Abfallwirtschaft	23,6	14,1
Opole	Unterwasserschutz	62,3	40,5
Poznan	Kanalisation und Klärwerk	104,4	59,5
Rybnik	Kanalisation und Klärwerk	127,0	71,3
Szczecin	II Stufe von Wasser-/ Abwasserwirtschaft	244,9	159,5
Torun	Wasser-/ Kanalisationswirtschaft	79,4	47,5
Warszawa	Kläranlage	350,0	200,0
Wrocław	Wasser-/ Kanalisationswirtschaft	69,9	36,5

Für das Kommunalgeschäft weitere wichtige Vorhaben sind die Revitalisierung der Städte und Dörfer und der Wohnungsbau. Rund eine Million Wohnungen sind in einem Zustand, der eine Sanierung oder Instandsetzung gar nicht erst zulässt. Weitere 40 Prozent des Wohnungsbestandes müssen dringend instandgesetzt werden. Gegenwärtig werden nur 100.000 Wohnungen im Jahr neu gebaut. Damit ist Polen im Jahr 2004 etwa zehn Jahre im Rückstand und befindet sich im europäischen Vergleich an vorletzter

Stelle. Zur Stabilisierung von Neubausiedlungen stehen entsprechende Förderprogramme (z. B. INTERREG 3 B) zur Verfügung. Für solche Vorhaben gibt es eine hohe Bereitschaft seitens des Zentralstaates, Bürgschaften zur Verfügung zu stellen. Das polnische Wirtschaftsministerium bereitet außerdem ein Gesetz zur Erleichterung von Public Private Partnership-Projekten vor.

- **Bankensektor**

Polen ist der bedeutendste Bankenmarkt der EU-Erweiterungsstaaten. Seit dem Jahr 2000 hat der Konzentrationsgrad des polnischen Bankenmarktes deutlich zugenommen und nähert sich den Strukturen in westeuropäischen Ländern an. Die Gesamtzahl der Banken ist seit 1995 um fast 60 Prozent geschrumpft, was im Wesentlichen auf den Strukturwandel im genossenschaftlichen Bereich zurückzuführen ist. Aber auch die Zahl der privaten Geschäftsbanken, die sich zu fast drei Vierteln in ausländischem Besitz befinden, ist zuletzt rückläufig. Nur 10 Prozent der Geschäftsbanken befinden sich noch im staatlichen Besitz. Hinzu kommen um die 600 genossenschaftliche Institute, die jedoch nur über eine geringe Marktbedeutung verfügen. Auf die zehn größten Banken entfallen rund 80 Prozent der aggregierten Bilanzsumme, knapp über 80 Prozent der Einlagen und drei Viertel der Kredite des Bankensektors.

In den vergangenen Jahren hat sich die Konsolidierung durch Zusammenschlüsse, Übernahmen und Restrukturierungen beschleunigt. Beispiele dieser Entwicklung sind der Zusammenschluss der BIG Bank und BIG Bank Gdanski, die Fusion der Citibank Poland mit der Bank Handlowy w Warszawie und die in mehreren Schritten vollzogene Übernahme der Lukas Bank und der Europejski Fundusz Leasingowy durch die Crédit Agricole Gruppe. Aus der Verschmelzung der Bank Przemyslowo-Handlowy und der Powszechny Bank Kredytowy ging die drittgrößte polnische Bankengruppe hervor. Die größte Bank ist die PKO Bank Polski, die sich zu 100 Prozent im staatlichen Besitz befindet, gefolgt von der Bank Pekao, die zu 54 Prozent von der UniCredito Italiano gehalten wird.

Auch die deutschen Banken sind sehr stark auf dem polnischen Bankenmarkt vertreten. Die HVB Group ist zu 71 Prozent an der Przemyslowo-Handlowy PBK beteiligt. Die Commerzbank AG hält 50 Prozent an der BRE Bank, die ebenfalls unter den zehn größten Banken Polens rangiert. Dresdner Bank AG und Deutsche Bank AG arbeiten jeweils mit einer eigenen Tochtergesellschaft, wobei die Deutsche Bank Polska zu 90 Prozent an der Krakauer Regionalbank Wspolpracy Regionalnej (BWR) beteiligt ist. Von den VÖB-Banken sind die WestLB AG, die Nord/LB, die Landesbank Baden-Württemberg und die DZ Bank AG mit Tochtergesellschaften oder Repräsentanzen in Polen vertreten.

Die einzelnen Geschäftsfelder – und somit auch das Kreditgeschäft - entwickeln sich parallel zum Trend in Westeuropa. Für das Finanzierungsge-

schäft bedeutet dies eine zunehmende Vorsicht bei der Kreditvergabe und verstärkte Bemühungen um eine risikoadäquate Konditionengestaltung. Anders als das Konsumkreditgeschäft entwickelt sich der Markt für Immobilienfinanzierungen nach wie vor dynamisch.

- **Kommunalgeschäft**

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Polens werden sich die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit dem dortigen öffentlichen Sektor stark erweitern. Der Bedarf an Finanzmitteln wird angesichts der Durchführung von Investitionsvorhaben, die durch Beitrittsfondsmitteln der EU gefördert werden, enorm steigen. Es gibt einen Trend zu einer weiterhin hohen Nachfrage nach langfristigen Kommunalkrediten mit zehnjähriger oder ggf. noch längerer Zinsbindung. Zum Zeitpunkt des EU-Beitritts von Polen wird zudem die Zahlung von Fördermitteln aus Strukturfonds wirksam. Ihre Höhe wird für die Jahre 2004 – 2006 mit etwa 11,5 Mrd. EUR beziffert. Um diese Mittel aufzunehmen, muss eine Vorfinanzierung und Einbringung von Eigenmitteln in Höhe von ca. 4 Mrd. EUR gewährleistet werden. Die wichtigsten Nutznießer der Fonds werden Kommunalunternehmen sein, die Projekte im Bereich von Wasser- und Kanalisationswirtschaft, Abwasserkläranlagen, Mülldeponien, Umweltschutz und Transportinfrastruktur abwickeln werden.

Von den Wojewodschaftshauptstädten werden Gesamteinnahmen von etwa 4,1 Mrd. EUR erzielt, was 7% mehr als im Jahre 2003 ausmacht. Die Ausgaben werden 4,4 Mrd. EUR überschreiten, was ein Defizit von zirka 300 Mio. EUR bedeutet. Die Verschuldung der Städte wächst von 1,5 Mrd. EUR 2003 auf 1,6 Mrd. EUR im Jahre 2004, was durchschnittlich 38,5% der für 2004 geplanten Einnahmen ausmacht. Im Lichte der geltenden gesetzlichen Regelungen ein relativ großer Spielraum für die weitere Verschuldung gelassen. Man muss jedoch darauf hinweisen, dass die Lage der einzelnen Städte sehr differenziert ist. Einige von ihnen nähern sich bereits dieser Höchstgrenze und werden dann gezwungen sein, Finanzierungsquellen außerhalb ihrer Haushalte zu gewinnen.

Die nachstehend aufgeführte Zusammenstellung soll die Ausmaße von den geplanten Einnahmen, Ausgaben, Investitionsaufwendungen und der Verschuldung von Wojewodschaftshauptstädten im Jahre 2004 veranschaulichen. Diese Städte stellen führende Zentren dar, die ihren Einfluss als Oberzentrum oft auf die Wirtschaftslage der gesamten Regionen ausüben:

1.	Stadt	Ein- nahmen	Ausgaben	Investitions- aufwend.	Defizit	Verschuldung zum Ende 2004	
						In Mio. EUR	in Mio. EUR
1	Białystok	123,0	141,8	18,8	-18,9	46,3	37,7
2	Bydgoszcz*	143,2	152,6	10,7	-9,3	62,4	43,6
3	Gdansk	256,2	243,9	24,7	12,3	108,8	42,5
4	Gorzów Wielkopols- ki	52,7	52,5	8,4	0,2	7,9	15,0
5	Katowice	190,7	197,3	45,6	-6,6	25,2	13,2
6	Kielce	89,3	94,8	14,6	-5,5	10,8	12,1
7	Krakau	384,0	418,5	81,8	-34,4	226,5	59,0
8	Lublin	146,2	149,5	18,3	-3,2	35,5	24,3
9	Łódz	355,1	376,7	61,3	-21,6	128,1	36,1
10	Opole	68,4	73,7	7,1	-5,2	8,0	11,7
11	Poznan	321,6	343,6	67,3	-22,0	123,6	38,4
12	Rzeszów	76,3	79,9	10,3	-3,6	26,8	35,1
13	Szczecin	160,4	167,6	16,8	-7,1	51,7	32,2
14	Torun*	92,9	102,7	20,2	-9,8	52,6	56,6
15	Warschau	1 268,3	1 416,4	286,5	-148,1	498,3	39,3
16	Wrocław	382,4	388,6	84,0	-6,3	190,6	49,9
17	Zielona Góra	50,4	52,4	6,7	-2,0	n/d	n/d
Insgesamt		4 161,2	4 452,3	783,3	-291,1	1 603,2	38,5

* Bydgoszcz – Wojewodschafthauptstadt, Torun – Sitz des Landtages der Wojewodschafthauptstadt